

# Sammlung der eidgenössischen Gesetze

Erscheint nach Bedarf. Preise: Inland Fr. 44.- im Jahr, Fr. 25.50 im Halbjahr; Ausland Fr. 54.- im Jahr,  
zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr

INHALT: Reglement der Vereinigten Bundesversammlung (S. 231) – Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Kindesverhältnis) (S. 237) – Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung) (S. 265)

## Reglement der Vereinigten Bundesversammlung

(Vom 8. Dezember 1976)

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 8<sup>bis</sup> des Geschäftsverkehrsgesetzes<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### Art. 1

*Büro*

<sup>1)</sup> Das Büro der Vereinigten Bundesversammlung besteht aus den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Stimmenzählern der beiden Räte.

<sup>2)</sup> Den Vorsitz führt der Präsident des Nationalrates oder, wenn dieser verhindert ist, der Präsident des Ständerates.

<sup>1)</sup> SR 171.11

<sup>3</sup> Das Büro besorgt die organisatorische Vorbereitung der Sitzungen der Vereinigten Bundesversammlung und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsresultate. Es nimmt die Aufgaben wahr, die bei Anwendung des Reglements des Nationalrates dem Büro zufallen.

#### Art. 2

##### *Sitzungen*

Die Sitzungen und die Verhandlungsgegenstände der Vereinigten Bundesversammlung werden im Sessionsprogramm angekündigt.



#### Art. 3

##### *Wahlen*

<sup>1</sup> Die Versammlung nimmt Kenntnis von allfälligen Rücktrittsschreiben.

<sup>2</sup> Kandidaten können von den Fraktionen und von jedem Ratsmitglied vorgeschlagen werden.

#### Art. 4

##### *Bundesratswahlen*

<sup>1</sup> Die Bundesräte, der Bundespräsident und der Vizepräsident des Bundesrates werden einzeln gewählt. Ein Kandidat ist gewählt, sobald er mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht (absolutes Mehr).

<sup>2</sup> Die bisherigen Bundesräte kommen in der Reihe des Amtsalters zur Wiederwahl. Die neuen Bundesräte werden in der Reihe des Amtsalters ihrer Vorgänger gewählt.



<sup>3</sup> Die beiden ersten Wahlgänge sind frei. Nachher kommen keine neuen Kandidaten mehr in die Wahl, und bei jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Wer vom zweiten Wahlgang an weniger als 10 Stimmen erhält, scheidet aus.

<sup>4</sup> Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; wenn sie unentschieden ausgeht, entscheidet das Los.

<sup>5</sup> Nicht gezählt werden die leeren Zettel und die ungültigen Stimmen. Ungültig sind mehrdeutige Stimmen sowie Zettel, die auf eine nicht wählbare,

eine bereits gewählte oder eine ausgeschiedene Person lauten, sowie solche, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

#### Art. 5

##### *Wahl des Bundeskanzlers*

Der Bundeskanzler wird nach den Regeln für Bundesräte gewählt.

#### Art. 6

##### *Wahl der Bundesrichter. Verfahrensarten*

<sup>1</sup> Zur Erneuerung des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts finden vor Beginn der neuen Amts dauer Listenwahlen getrennt für die beiden Gerichte und getrennt für die Richter und die Ersatzrichter statt.

<sup>2</sup> Die Erneuerung der Gerichte geschieht durch Wiederwahl für die Amtsinhaber, die sich wieder zur Verfügung stellen, und durch Ergänzungswahl für die freiwerdenden Sitze.

<sup>3</sup> Wird der Sitz eines Richters oder Ersatzmannes im Lauf der Amts dauer frei, so findet eine Ergänzungswahl statt.

<sup>4</sup> Gewählt ist, wer auf mehr als der Hälfte der gültigen Wahlzettel steht.

#### Art. 7

##### *Bundesrichter. Bestätigungswahl*

<sup>1</sup> Als Wahlzettel dient eine Namenliste der Amtsinhaber, die sich wieder zur Verfügung stellen, in der Reihenfolge ihres Alters. Die Wähler können Kandidaten streichen. Zusätzliche Namen bleiben unberücksichtigt.

<sup>2</sup> Es findet nur ein Wahlgang statt. Ungültig sind Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten. Zettel, auf denen alle Namen gestrichen sind, bleiben gültig.

<sup>3</sup> Richter, die das Mehr nicht erreichen, können in der Ergänzungswahl kandidieren.

## Art. 8

*Bundesrichter. Ergänzungswahl*

<sup>1</sup> Ist bei einer Ergänzungswahl nur ein Sitz zu besetzen, so gelten sinngemäss die Regeln für die Bundesratswahl.

<sup>2</sup> In den übrigen Fällen findet eine Listenwahl statt. Werden dem Büro bis am Vortag der Wahl nicht mehr Kandidaten gemeldet, als Sitze frei sind, und werden durch die Bestätigungswahl keine Sitze frei, so dient als Wahlzettel eine Namenliste mit den Kandidaten in alphabetischer Reihe, andernfalls eine unbeschriebene Liste.

<sup>3</sup> Die Wiederholung eines Namens und mehrdeutige Einträge zählen nicht. Nennt ein Wahlzettel mehr Kandidaten, als Sitze zu besetzen sind, so werden die überzähligen Namen vom Ende der Liste her gestrichen. Ungültig sind Wahlzettel, die keinen wählbaren Kandidaten nennen, und Zettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

<sup>4</sup> Erreichen mehr Kandidaten, als Sitze frei sind, das Mehr, so scheiden die überzähligen mit der kleinsten Stimmenzahl aus.

<sup>5</sup> Die beiden ersten Wahlgänge sind frei. Nachher kommen keine neuen Kandidaten mehr in die Wahl, und bei jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Wer vom zweiten Wahlgang an weniger als zehn Stimmen erhält, scheidet aus.

<sup>6</sup> Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; wenn sie unentschieden ausgeht, entscheidet das Los.

## Art. 9

*Wahl der Präsidenten und Vizepräsidenten der Gerichte*

Präsident und Vizepräsident eines Gerichts werden, wenn beide Stellen offen sind, gleichzeitig auf einem Wahlzettel gewählt. Dieser trägt, wenn für jede Stelle nur ein Kandidat gemeldet wird, deren Namen. Andernfalls füllen die Wähler den Zettel selber aus.

## Art. 10

*Wahl des Generals*

Der General wird nach den Regeln für Bundesräte gewählt.

## Art. 11

*Begnadigung*

<sup>1</sup> Zur Vorberatung der Begnadigungsgesuche wird eine ständige Kommission bestellt; sie besteht aus neun Mitgliedern des Nationalrates und vier Mitgliedern des Ständerates. Die Amts dauer beträgt sechs Jahre für die Mitglieder und zwei Jahre für den Präsidenten. Die Kommission wählt zu ihrem Präsidenten abwechselungsweise ein Mitglied des Nationalrates oder des Ständerates.

<sup>2</sup> Die Kommission kann sich ein Reglement geben; es bedarf der Genehmigung der Vereinigten Bundesversammlung.

<sup>3</sup> Die Begnadigungsgesuche werden dem Bundesrat zum Bericht und zur Antragsstellung überwiesen. Der Begnadigungskommission stehen das Gesuch, die Untersuchungs-, Gerichts- und Vollzugsakten zur Einsicht offen.

<sup>4</sup> In der Versammlung kann auf Antrag der Kommission, des Bundesrates oder von 30 Ratsmitgliedern geheime Beratung beschlossen werden. Die Beratung über einen solchen Antrag ist geheim.

## Art. 12

*Kompetenz- und Administrativstreitigkeiten*

<sup>1</sup> Für die Vorberatung von Entscheidungen in Kompetenz- und Administrativstreitigkeiten ernennen die Büros der beiden Räte von Fall zu Fall eine Kommission, die aus neun Mitgliedern des Nationalrates und vier Mitgliedern des Ständerates besteht. Die Kommission wählt ihren Präsidenten.

<sup>2</sup> Die Kommission stellt der Vereinigten Bundesversammlung schriftlich einen begründeten Antrag. Die Kosten- und Entschädigungsfrage entscheidet sie selber, falls diese Nebenpunkte nicht von der Versammlung zusammen mit der Hauptfrage entschieden werden.

## Art. 13

*Reglement des Nationalrates*

Für das Verfahren der Vereinigten Bundesversammlung gilt im übrigen sinngemäß das Geschäftsreglement des Nationalrates.

## Art. 14

*Inkrafttreten*

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 9. November 1942<sup>1)</sup> und tritt sofort nach seiner Annahme in Kraft.

Bern, 8. Dezember 1976

Vereinigte Bundesversammlung

Der Präsident:

Wyer



Der Sekretär:

Pfister

<sup>1)</sup> AS 1958 1053, 1960 879

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch  
(Kindesverhältnis)**

**Änderung vom 25. Juni 1976**

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 5. Juni 1974<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

I

1. Der siebente und der achte Titel des Zivilgesetzbuches<sup>2)</sup> werden wie folgt geändert:

**Siebenter Titel:  
Die Entstehung des Kindesverhältnisses**

**Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

*Art. 252*

<sup>1)</sup> Das Kindesverhältnis entsteht zwischen dem Kind und der Mutter mit der Geburt.

A.  
Entstehung  
des  
Kindesverhäl-  
tnisses im  
allgemeinen

<sup>2)</sup> Zwischen dem Kind und dem Vater wird es kraft der Ehe der Mutter begründet oder durch Anerkennung oder durch den Richter festgestellt.

<sup>3)</sup> Ausserdem entsteht das Kindesverhältnis durch Adoption.

<sup>1)</sup> BBI 1974 II 1

<sup>2)</sup> SR 210

*Art. 253*

B. Feststellung  
und Anfechtung  
des Kindes-  
verhältnisses  
| Zuständig-  
keit

Die Klage auf Feststellung oder Anfechtung des Kindesverhältnisses ist beim Richter am Wohnsitz einer Partei zur Zeit der Geburt oder der Klage zu erheben.

*Art. 254*

II Verfahren

Das Verfahren zur Feststellung oder Anfechtung des Kindesverhältnisses wird durch das kantonale Prozessrecht geordnet unter Vorbehalt folgender Vorschriften:

1. Der Richter erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen und würdigt die Beweise nach freier Überzeugung.
2. Die Parteien und Dritte haben an Untersuchungen mitzuwirken, die zur Aufklärung der Abstammung nötig und ohne Gefahr für die Gesundheit sind.

**Zweiter Abschnitt: Die Vaterschaft des Ehemannes***Art. 255*

A. Vermutung

<sup>1</sup> Ist ein Kind während der Ehe oder vor Ablauf von dreihundert Tagen seit Auflösung der Ehe geboren, so gilt der Ehemann als Vater.

<sup>2</sup> Bei späterer Geburt gilt diese Vermutung nur, wenn das Kind vor Auflösung der Ehe gezeugt worden ist.

<sup>3</sup> Ist der Ehemann für verschollen erklärt worden, so beginnt die Frist von dreihundert Tagen mit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht.

*Art. 256*

B. Anfechtung  
I Klagerecht

<sup>1</sup> Die Vermutung der Vaterschaft kann beim Richter angefochten werden:

1. vom Ehemann;
2. vom Kind, wenn während seiner Unmündigkeit der gemeinsame Haushalt der Ehegatten aufgehört hat.

<sup>2</sup> Die Klage des Ehemannes richtet sich gegen das Kind und die Mutter, die Klage des Kindes gegen den Ehemann und die Mutter.

<sup>3</sup> Der Ehemann hat keine Klage, wenn er der Zeugung durch einen Dritten zugestimmt hat.

*Art. 256<sup>a</sup>*

<sup>1</sup> Ist ein Kind während der Ehe gezeugt worden, so hat der Kläger nachzuweisen, dass der Ehemann nicht der Vater ist. II. Klagegrund  
1. Bei  
Zeugung  
während der  
Ehe

<sup>2</sup> Ist das Kind frühestens hundertachtzig Tage nach Abschluss und spätestens dreihundert Tage nach Auflösung der Ehe geboren, so wird vermutet, dass es während der Ehe gezeugt worden sei.

*Art. 256<sup>b</sup>*

<sup>1</sup> Ist ein Kind vor Abschluss der Ehe oder zu einer Zeit gezeugt worden, da der gemeinsame Haushalt aufgehoben war, so ist die Anfechtung nicht weiter zu begründen. 2. Bei  
Zeugung vor  
der Ehe oder  
während  
Aufhebung  
des Haushaltes

<sup>2</sup> Die Vaterschaft des Ehemannes wird jedoch auch in diesem Fall vermutet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass er um die Zeit der Empfängnis der Mutter beigewohnt hat.

*Art. 256<sup>c</sup>*

<sup>1</sup> Der Ehemann hat die Klage binnen Jahresfrist einzureichen, III. Klagefrist seitdem er die Geburt und die Tatsache erfahren hat, dass er nicht der Vater ist oder dass ein Dritter der Mutter um die Zeit der Empfängnis beigewohnt hat, in jedem Fall aber vor Ablauf von fünf Jahren seit der Geburt.

<sup>2</sup> Die Klage des Kindes ist spätestens ein Jahr nach Erreichen des Mündigkeitsalters zu erheben.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Frist wird eine Anfechtung zugelassen, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird.

*Art. 257*

<sup>1</sup> Ist ein Kind vor Ablauf von dreihundert Tagen seit Auflösung der Ehe der Mutter geboren und hat diese inzwischen eine neue Ehe geschlossen, so gilt der zweite Ehemann als Vater. C  
Zusammen-  
treffen zweier  
Vermutungen

<sup>2</sup> Wird diese Vermutung beseitigt, so gilt der erste Ehemann als Vater.

*Art. 258*

<sup>1</sup> Ist der Ehemann vor Ablauf der Klagefrist gestorben oder urteilsunfähig geworden, so kann die Anfechtungsklage von seinem Vater oder seiner Mutter erhoben werden. D. Klage der  
Eltern

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Anfechtung durch den Ehemann finden entsprechende Anwendung.

<sup>3</sup> Die einjährige Klagefrist beginnt frühestens mit der Kenntnis des Todes oder der Urteilsunfähigkeit des Ehemannes.

*Art. 259*

E. Heirat der Eltern

<sup>1</sup> Heiraten die Eltern einander, so finden auf das vorher geborene Kind die Bestimmungen über das während der Ehe geborene entsprechende Anwendung, sobald die Vaterschaft des Ehemannes durch Anerkennung oder Urteil festgestellt ist.

<sup>2</sup> Die Anerkennung kann angefochten werden:

1. von der Mutter;
2. vom Kind, oder nach seinem Tode von den Nachkommen, wenn während seiner Unmündigkeit der gemeinsame Haushalt der Ehegatten aufgehört hat oder die Anerkennung erst nach Vollendung seines zwölften Altersjahres ausgesprochen worden ist;
3. von der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde des Ehemannes;
4. vom Ehemann.

<sup>3</sup> Die Vorschriften über die Anfechtung der Anerkennung finden entsprechende Anwendung.

**Dritter Abschnitt: Anerkennung und Vaterschaftsurteil**

*Art. 260*

A.  
Anerkennung  
I. Zulässigkeit  
und Form

<sup>1</sup> Besteht das Kindesverhältnis nur zur Mutter, so kann der Vater das Kind anerkennen.

<sup>2</sup> Ist der Anerkennende unmündig oder entmündigt, so ist die Zustimmung seiner Eltern oder seines Vormundes notwendig.

<sup>3</sup> Die Anerkennung erfolgt durch Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten oder durch letzwillige Verfügung oder, wenn eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft hängig ist, vor dem Richter.

*Art. 260<sup>a</sup>*

II. Anfechtung  
I. Klagerecht

<sup>1</sup> Die Anerkennung kann von jedermann, der ein Interesse hat, beim Richter angefochten werden, namentlich von der Mutter, vom Kind und nach seinem Tode von den Nachkommen sowie von der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde des Anerkennenden.

<sup>2</sup> Dem Anerkennenden steht diese Klage nur zu, wenn er das Kind unter dem Einfluss einer Drohung mit einer nahen und erheblichen Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die Ehre oder das Vermögen seiner selbst oder einer ihm nahestehenden Person oder in einem Irrtum über seine Vaterschaft anerkannt hat.

<sup>3</sup> Die Klage richtet sich gegen den Anerkennenden und das Kind, soweit diese nicht selber klagen.

*Art. 260<sup>b</sup>*

<sup>1</sup> Der Kläger hat zu beweisen, dass der Anerkennende nicht der Vater des Kindes ist. <sup>2</sup> Klagegrund

<sup>2</sup> Mutter und Kind haben diesen Beweis jedoch nur zu erbringen, wenn der Anerkennende glaubhaft macht, dass er der Mutter um die Zeit der Empfängnis beigewohnt habe.

*Art. 260<sup>c</sup>*

<sup>1</sup> Die Klage ist binnen Jahresfrist einzureichen, seitdem der Kläger von der Anerkennung und von der Tatsache Kenntnis erhielt, dass der Anerkennende nicht der Vater ist oder dass ein Dritter der Mutter um die Zeit der Empfängnis beigewohnt hat, oder seitdem er den Irrtum entdeckte oder seitdem die Drohung wegfiel, in jedem Fall aber vor Ablauf von fünf Jahren seit der Anerkennung. <sup>3</sup> Klagefrist

<sup>2</sup> Die Klage des Kindes kann in jedem Fall bis zum Ablauf eines Jahres seit Erreichen des Mündigkeitsalters erhoben werden.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Frist wird eine Anfechtung zugelassen, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird.

*Art. 261*

<sup>1</sup> Sowohl die Mutter als das Kind können auf Feststellung des Kindesverhältnisses zwischen dem Kind und dem Vater klagen.

B.  
Vaterschafts-  
klage  
I. Klagerecht

<sup>2</sup> Die Klage richtet sich gegen den Vater oder, wenn er gestorben ist, nacheinander gegen seine Nachkommen, Eltern oder Geschwister oder, wenn solche fehlen, gegen die zuständige Behörde seines letzten Wohnsitzes.

<sup>3</sup> Ist der Vater gestorben, so wird seiner Ehefrau zur Wahrung ihrer Interessen die Einreichung der Klage vom Richter mitgeteilt.

*Art. 262*

## II. Vermutung

<sup>1</sup> Hat der Beklagte in der Zeit vom dreihundertsten bis zum hundertachtzigsten Tag vor der Geburt des Kindes der Mutter beiwohnt, so wird seine Vaterschaft vermutet.

<sup>2</sup> Diese Vermutung gilt auch, wenn das Kind vor dem dreihundertsten oder nach dem hundertachtzigsten Tag vor der Geburt gezeugt worden ist und der Beklagte der Mutter um die Zeit der Empfängnis beigewohnt hat.

<sup>3</sup> Die Vermutung fällt weg, wenn der Beklagte nachweist, dass seine Vaterschaft ausgeschlossen oder weniger wahrscheinlich ist als die eines Dritten.

*Art. 263*

## III. Klagefrist

<sup>1</sup> Die Klage kann vor oder nach der Niederkunft angebracht werden, ist aber einzureichen:

1. von der Mutter vor Ablauf eines Jahres seit der Geburt;
2. vom Kind vor Ablauf eines Jahres seit Erreichen des Mündigkeitsalters.

<sup>2</sup> Besteht schon ein Kindesverhältnis zu einem andern Mann, so kann die Klage in jedem Fall innerhalb eines Jahres seit dem Tag, da es beseitigt ist, angebracht werden.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Frist wird eine Klage zugelassen, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird.

**Vierter Abschnitt: Die Adoption***Art. 264*A. Adoption  
Unmündiger  
I. Allgemeine  
Voraussetzun-

gen

Ein Kind darf adoptiert werden, wenn ihm die künftigen Adoptiveltern während wenigstens zweier Jahre Pflege und Erziehung erwiesen haben und nach den gesamten Umständen zu erwarten ist, die Begründung eines Kindesverhältnisses diene seinem Wohl, ohne andere Kinder der Adoptiveltern in unbilliger Weise zurückzusetzen.

*Art. 264<sup>a</sup>–266*

Unverändert

*Art. 267*C. Wirkung  
I. Im  
allgemeinen

<sup>1</sup> Das Adoptivkind erhält die Rechtsstellung eines Kindes der Adoptiveltern.

<sup>2</sup> Das bisherige Kindesverhältnis erlischt; vorbehalten bleibt es zum Elternteil, der mit dem Adoptierenden verheiratet ist.

<sup>3</sup> Bei der Adoption kann dem Kind ein neuer Vorname gegeben werden.

*Art. 267<sup>a</sup>–269<sup>c</sup>*

Unverändert

### Achter Titel:

#### Die Wirkungen des Kindesverhältnisses

##### Erster Abschnitt: Die Gemeinschaft der Eltern und Kinder

*Art. 270*

<sup>1</sup> Sind die Eltern miteinander verheiratet, so erhält das Kind A Familienname ihren Familiennamen.

<sup>2</sup> Sind sie nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter.

*Art. 271*

<sup>1</sup> Sind die Eltern miteinander verheiratet, so erhält das Kind B. Heimat das Bürgerrecht des Vaters.

<sup>2</sup> Sind sie nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind das Bürgerrecht der Mutter.

<sup>3</sup> Erwirbt das Kind unverheirateter Eltern durch Namensänderung den Familiennamen des Vaters, weil es unter seiner elterlichen Gewalt aufwächst, so erhält es das Bürgerrecht des Vaters.

*Art. 272*

Eltern und Kinder sind einander allen Beistand, alle Rücksicht und Achtung schuldig, die das Wohl der Gemeinschaft erfordert. C Beistand und Gemeinschaft

*Art. 273*

Die Eltern haben Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr mit dem unmündigen Kind, das nicht unter ihrer elterlichen Gewalt oder Obhut steht. D Persönlicher Verkehr I. Eltern I. Grundsatz

*Art. 274*

## 2. Schranken

<sup>1</sup> Der Vater und die Mutter haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum andern Elternteil beeinträchtigt oder die Aufgabe des Erziehers erschwert.

<sup>2</sup> Wird das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet, üben die Eltern ihn pflichtwidrig aus, haben sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert oder liegen andere wichtige Gründe vor, so kann ihnen das Recht auf persönlichen Verkehr verweigert oder entzogen werden.

<sup>3</sup> Haben die Eltern der Adoption ihres Kindes zugestimmt oder kann von ihrer Zustimmung abgesehen werden, so erlischt das Recht auf persönlichen Verkehr, sobald das Kind zum Zwecke künftiger Adoption untergebracht wird.

*Art. 274<sup>a</sup>*

## II. Dritte

<sup>1</sup> Liegen ausserordentliche Umstände vor, so kann der Anspruch auf persönlichen Verkehr auch andern Personen, insbesondere Verwandten, eingeräumt werden, sofern dies dem Wohle des Kindes dient.

<sup>2</sup> Die für die Eltern aufgestellten Schranken des Besuchsrechtes gelten sinngemäss.

*Art. 275*III  
Zuständigkeit

<sup>1</sup> Für Anordnungen über den persönlichen Verkehr ist die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Kindes zuständig.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Richters nach den Bestimmungen über die Ehescheidung und den Schutz der ehelichen Gemeinschaft.

<sup>3</sup> Bestehen noch keine Anordnungen, so kann der persönliche Verkehr nicht gegen den Willen der Person ausgeübt werden, welcher die elterliche Gewalt oder Obhut zusteht.

**Zweiter Abschnitt: Die Unterhaltpflicht der Eltern***Art. 276*A.  
Gegenstand  
und Umfang

<sup>1</sup> Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen.

<sup>2</sup> Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet.

<sup>3</sup> Die Eltern sind von der Unterhaltpflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

*Art. 277*

<sup>1</sup> Die Unterhaltpflicht der Eltern dauert bis zur Mündigkeit <sup>B. Dauer</sup> des Kindes.

<sup>2</sup> Befindet es sich dann noch in Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt weiterhin aufzukommen, bis diese Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

*Art. 278*

<sup>1</sup> Während der Ehe tragen die Eltern die Kosten des Unterhaltes nach den Bestimmungen des Eherechts. <sup>C. Verheiratete Eltern</sup>

<sup>2</sup> Jeder Ehegatte hat dem andern in der Erfüllung der Unterhaltpflicht gegenüber vorehelichen Kindern in angemessener Weise beizustehen.

*Art. 279*

<sup>1</sup> Das Kind kann gegen den Vater oder die Mutter oder gegen beide klagen auf Leistung des Unterhalts für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung. <sup>D. Klage I. Klagerrecht und Zuständigkeit</sup>

<sup>2</sup> Zuständig ist der Richter am Wohnsitz des Klägers oder des Beklagten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Richters nach den Bestimmungen über die Feststellung des Kindesverhältnisses, die Ehescheidung und den Schutz der ehelichen Gemeinschaft.

*Art. 280*

<sup>1</sup> Die Kantone haben für Streitigkeiten über die Unterhaltpflicht ein einfaches und rasches Verfahren vorzusehen. <sup>II. Verfahren</sup>

<sup>2</sup> Der Richter erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen und würdigt die Beweise nach freier Überzeugung.

<sup>3</sup> Die Unterhaltsklage kann mit der Vaterschaftsklage verbunden werden.

*Art. 281*

III.  
Vorsorgliche  
Massregeln  
1. Im  
allgemeinen

<sup>1</sup> Ist die Klage eingereicht, so trifft der Richter auf Begehren des Klägers für die Dauer des Prozesses die nötigen vorsorglichen Massregeln.

<sup>2</sup> Steht das Kindesverhältnis fest, so kann der Beklagte verpflichtet werden, angemessene Beiträge zu hinterlegen oder vorläufig zu zahlen.

<sup>3</sup> Die Hinterlegung erfolgt durch Zahlung an eine vom Richter bezeichnete Kasse.

*Art. 282*

2 Vor der  
Feststellung  
der Vater-  
schaft  
a Hinterle-  
gung

Ist die Unterhaltsklage zusammen mit der Vaterschaftsklage eingereicht worden und die Vaterschaft glaubhaft gemacht, so hat der Beklagte auf Begehren des Klägers schon vor dem Urteil die Entbindungskosten und angemessene Beiträge an den Unterhalt von Mutter und Kind zu hinterlegen.

*Art. 283*

b. Vorläufige  
Zahlung

Ist die Vaterschaft zu vermuten und wird die Vermutung durch die ohne Verzug verfügbaren Beweismittel nicht zerstört, so hat der Beklagte auf Begehren des Klägers schon vor dem Urteil angemessene Beiträge an den Unterhalt des Kindes zu zahlen.

*Art. 284*

3. Zuständig-  
keit

Über die Hinterlegung, die vorläufige Zahlung, die Auszahlung hinterlegter Beiträge und die Rückerstattung vorläufiger Zahlungen entscheidet der für die Beurteilung der Klage zuständige Richter.

*Art. 285*

IV.  
Bemessung  
des Unterhalts-  
beitrages

<sup>1</sup> Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen und ausserdem Vermögen und Einkünfte des Kindes berücksichtigen.

<sup>2</sup> Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die dem Unterhaltpflichtigen zustehen, sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen, soweit der Richter es nicht anders bestimmt.

<sup>3</sup> Der Unterhaltsbeitrag ist zum voraus auf die Termine zu entrichten, die der Richter festsetzt.

*Art. 286*

<sup>1</sup> Der Richter kann anordnen, dass der Unterhaltsbeitrag sich bei bestimmten Veränderungen der Bedürfnisse des Kindes oder der Leistungsfähigkeit der Eltern oder der Lebenskosten ohne weiteres erhöht oder vermindert.

v.  
Veränderung  
der  
Verhältnisse

<sup>2</sup> Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse setzt der Richter den Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes neu fest oder hebt ihn auf.

*Art. 287*

<sup>1</sup> Unterhaltsverträge werden für das Kind erst mit der Genehmigung durch die Vormundschaftsbehörde verbindlich.

E Verträge  
über die  
Unterhalts-  
pflicht  
I. Periodische  
Leistungen

<sup>2</sup> Vertraglich festgelegte Unterhaltsbeiträge können geändert werden, soweit dies nicht mit Genehmigung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde ausgeschlossen worden ist.

<sup>3</sup> Wird der Vertrag in einem gerichtlichen Verfahren geschlossen, so ist für die Genehmigung der Richter zuständig

*Art. 288*

<sup>1</sup> Die Abfindung des Kindes für seinen Unterhaltsanspruch kann vereinbart werden, wenn sein Interesse es rechtfertigt.

II. Abfindung

<sup>2</sup> Die Vereinbarung wird für das Kind erst verbindlich:

1. wenn die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde, oder bei Abschluss in einem gerichtlichen Verfahren, der Richter die Genehmigung erteilt hat, und
2. wenn die Abfindungssumme an die dabei bezeichnete Stelle entrichtet worden ist.

*Art. 289*

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge steht dem Kind zu und wird durch Leistung an dessen gesetzlichen Vertreter erfüllt.

F Erfüllung  
I. Gläubiger

<sup>2</sup> Kommt jedoch das Gemeinwesen für den Unterhalt auf, so geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über.

*Art. 290*

II.  
Vollstreckung  
1. Geeignete  
Hilfe

Erfüllt der Vater oder die Mutter die Unterhaltpflicht nicht, so hat die Vormundschaftsbehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle auf Gesuch dem anderen Elternteil bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise und unentgeltlich zu helfen.

*Art. 291*

2 Anweisun-  
gen an die  
Schuldner

Wenn die Eltern die Sorge für das Kind vernachlässigen, kann der Richter ihre Schuldner anweisen, die Zahlungen ganz oder zum Teil an den gesetzlichen Vertreter des Kindes zu leisten.

*Art. 292*

III.  
Sicherstellung

Vernachlässigen die Eltern beharrlich die Erfüllung ihrer Unterhaltpflicht, oder ist anzunehmen, dass sie Anstalten zur Flucht treffen oder ihr Vermögen verschleudern oder beiseite schaffen, so kann der Richter sie verpflichten, für die künftigen Unterhaltsbeiträge angemessene Sicherheit zu leisten.

*Art. 293*

G.  
Öffentliches  
Recht

<sup>1</sup> Das öffentliche Recht bestimmt, unter Vorbehalt der Unterstützungs pflicht der Verwandten, wer die Kosten des Unterhaltes zu tragen hat, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können.

<sup>2</sup> Ausserdem regelt das öffentliche Recht die Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt des Kindes, wenn die Eltern ihrer Unterhaltpflicht nicht nachkommen.

*Art. 294*

H.  
Pflegeeltern

<sup>1</sup> Pflegeeltern haben Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt.

<sup>2</sup> Unentgeltlichkeit ist zu vermuten, wenn Kinder von nahen Verwandten oder zum Zweck späterer Adoption aufgenommen werden.

*Art. 295*

J. Ansprüche  
der unverhei-  
rateten Mutter

<sup>1</sup> Die Mutter kann spätestens bis ein Jahr nach der Geburt bei dem für die Vaterschaftsklage zuständigen Richter gegen den Vater oder dessen Erben auf Ersatz klagen:

1. für die Entbindungskosten;
2. für die Kosten des Unterhaltes während mindestens vier Wochen vor und mindestens acht Wochen nach der Geburt;
3. für andere infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung notwendig gewordene Auslagen unter Einschluss der ersten Ausstattung des Kindes.

<sup>2</sup> Aus Billigkeit kann der Richter teilweisen oder vollständigen Ersatz der entsprechenden Kosten zusprechen, wenn die Schwangerschaft vorzeitig beendigt wird.

<sup>3</sup> Leistungen Dritter, auf welche die Mutter nach Gesetz oder Vertrag Anspruch hat, sind anzurechnen, soweit es die Umstände rechtfertigen.

### **Dritter Abschnitt: Die elterliche Gewalt**

#### *Art. 296*

<sup>1</sup> Die Kinder stehen, solange sie unmündig sind, unter der elterlichen Gewalt.

A Voraus-  
setzungen  
I. Im  
allgemeinen

<sup>2</sup> Unmündige und Entmündigte haben keine elterliche Gewalt.

#### *Art. 297*

<sup>1</sup> Während der Ehe üben die Eltern die elterliche Gewalt gemeinsam aus.

II  
Verheiratete  
Eltern

<sup>2</sup> Wird der gemeinsame Haushalt aufgehoben oder die Ehe getrennt, so kann der Richter die elterliche Gewalt einem Ehegatten allein zuteilen.

<sup>3</sup> Nach dem Tode eines Ehegatten steht die elterliche Gewalt dem überlebenden Ehegatten und bei Scheidung dem Ehegatten zu, dem die Kinder anvertraut werden.

#### *Art. 298*

<sup>1</sup> Sind die Eltern nicht verheiratet, so steht die elterliche Gewalt der Mutter zu.

III  
Unverheira-  
tete Eltern

<sup>2</sup> Ist die Mutter unmündig, entmündigt oder gestorben oder ist ihr die elterliche Gewalt entzogen, so bestellt die Vormundschaftsbehörde dem Kind einen Vormund oder überträgt die elterliche Gewalt dem Vater, je nachdem, was das Wohl des Kindes erfordert.

*Art. 299*

IV Stiefeltern Jeder Ehegatte hat dem andern in der Ausübung der elterlichen Gewalt gegenüber dessen Kindern in angemessener Weise beizustehen und ihn zu vertreten, wenn es die Umstände erfordern.

*Art. 300*

V Pflegeeltern <sup>1</sup> Wird ein Kind Dritten zur Pflege anvertraut, so vertreten sie, unter Vorbehalt abweichender Anordnungen, die Eltern in der Ausübung der elterlichen Gewalt, soweit es zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist.

<sup>2</sup> Vor wichtigen Entscheidungen sollen die Pflegeeltern angehört werden.

*Art. 301*

B. Inhalt  
I. Im  
allgemeinen <sup>1</sup> Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.

<sup>2</sup> Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam; die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht.

<sup>3</sup> Das Kind darf ohne Einwilligung der Eltern die häusliche Gemeinschaft nicht verlassen; es darf ihnen auch nicht widerrechtlich entzogen werden.

<sup>4</sup> Die Eltern geben dem Kind den Vornamen.

*Art. 302*

II. Erziehung <sup>1</sup> Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

<sup>2</sup> Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

<sup>3</sup> Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

*Art. 303*

- <sup>1</sup> Über die religiöse Erziehung verfügen die Eltern.  
<sup>2</sup> Ein Vertrag, der diese Befugnis beschränkt, ist ungültig.  
<sup>3</sup> Hat ein Kind das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt, so entscheidet es selbständig über sein religiöses Bekenntnis.

III Religiöse Erziehung

*Art. 304*

- <sup>1</sup> Die Eltern haben von Gesetzes wegen die Vertretung des Kindes gegenüber Dritten im Umfang der ihnen zustehenden elterlichen Gewalt.

IV. Vertretung  
1. Dritten gegenüber  
a. Im allgemeinen

- <sup>2</sup> Sind die Eltern verheiratet, so dürfen gutgläubige Dritte voraussetzen, dass jeder Elternteil im Einvernehmen mit dem andern handelt.

- <sup>3</sup> Die Bestimmungen über die Vertretung des Bevormundeten finden entsprechende Anwendung mit Ausschluss der Vorschriften über die Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden.

*Art. 305*

- <sup>1</sup> Das Kind hat unter der elterlichen Gewalt die gleiche beschränkte Handlungsfähigkeit wie eine bevormundete Person.

b. Handlungsfähigkeit des Kindes

- <sup>2</sup> Für Verpflichtungen des Kindes haftet sein Vermögen ohne Rücksicht auf die elterlichen Vermögensrechte.

*Art. 306*

- <sup>1</sup> Kinder unter elterlicher Gewalt können, wenn sie urteilsfähig sind, unter Zustimmung der Eltern für die Gemeinschaft handeln, verpflichten damit aber nicht sich selbst, sondern die Eltern.

2. Innerhalb der Gemeinschaft

- <sup>2</sup> Haben die Eltern in einer Angelegenheit Interessen, die denen des Kindes widersprechen, so finden die Bestimmungen über die Vertretungsbeistandschaft Anwendung.

*Art. 307*

- <sup>1</sup> Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

C. Kinderschutz  
I. Geeignete Massnahmen

<sup>2</sup> Die Vormundschaftsbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.

<sup>3</sup> Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kindermahn, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

*Art. 308*

II.  
Beistandschaft  
1 Im  
allgemeinen

<sup>1</sup> Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Vormundschaftsbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.

<sup>2</sup> Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.

<sup>3</sup> Die elterliche Gewalt kann entsprechend beschränkt werden.

*Art. 309*

2. Feststellung  
der  
Vaterschaft

<sup>1</sup> Sobald eine unverheiratete Frau während der Schwangerschaft die Vormundschaftsbehörde darum ersucht oder diese von der Niederkunft Kenntnis erhält, wird dem Kind ein Beistand ernannt, der für die Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater zu sorgen und die Mutter in der nach den Umständen gebotenen Weise zu beraten und zu betreuen hat.

<sup>2</sup> Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde, wenn ein Kindesverhältnis infolge Anfechtung beseitigt worden ist.

<sup>3</sup> Ist das Kindesverhältnis festgestellt oder die Vaterschaftsklage binnen zwei Jahren seit der Geburt nicht erhoben worden, so hat die Vormundschaftsbehörde auf Antrag des Beistandes darüber zu entscheiden, ob die Beistandschaft aufzuheben oder andere Kinderschutzmassnahmen anzuordnen seien.

*Art. 310*

III.  
Aufhebung  
der elterlichen  
Obhut

<sup>1</sup> Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Vormundschaftsbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.

<sup>2</sup> Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

<sup>3</sup> Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die Vormundschaftsbehörde den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht.

*Art. 311*

<sup>1</sup> Sind andere Kinderschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde die elterliche Gewalt:

1. wenn die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Ortsabwesenheit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Gewalt pflichtgemäß auszuüben;
2. wenn die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröslich verletzt haben.

IV  
Entziehung  
der elterlichen  
Gewalt  
1 durch die  
vormund-  
schaftliche  
Aufsichts-  
behörde

<sup>2</sup> Wird beiden Eltern die Gewalt entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund.

<sup>3</sup> Die Entziehung ist, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil angeordnet wird, gegenüber allen, auch den später geborenen Kindern wirksam.

*Art. 312*

Die Vormundschaftsbehörde entzieht die elterliche Gewalt:

1. wenn die Eltern aus wichtigen Gründen darum nachsuchen;
2. wenn sie in eine künftige Adoption des Kindes durch ungenannte Dritte eingewilligt haben.

2. durch die  
Vormund-  
schafts-  
behörde

*Art. 313*

<sup>1</sup> Verändern sich die Verhältnisse, so sind die Massnahmen zum Schutz des Kindes der neuen Lage anzupassen.

V. Änderung  
der  
Verhältnisse

<sup>2</sup> Die elterliche Gewalt darf in keinem Fall vor Ablauf eines Jahres nach ihrer Entziehung wiederhergestellt werden.

*Art. 314*

Das Verfahren wird durch das kantonale Recht geordnet unter VI Verfahren Vorbehalt folgender Vorschriften:

1. Ist die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde keine richterliche Behörde, so bleibt gegen die Entziehung der elterlichen Gewalt der Weiterzug an eine kantonale richterliche Behörde vorbehalten.
2. Hat eine Beschwerde gegen eine Kindesschutzmassnahme aufschiebende Wirkung, so kann ihr diese von der anordnenden oder von der Beschwerdeinstanz entzogen werden.

*Art. 315*

VII  
Zuständigkeit  
1. der  
vormund-  
schaftlichen  
Behörden

<sup>1</sup> Die Kindesschutzmassnahmen werden von den vormundschaftlichen Behörden am Wohnsitz des Kindes angeordnet.

<sup>2</sup> Lebt das Kind bei Pflegeeltern oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern oder liegt Gefahr im Verzug, so sind auch die Behörden am Ort zuständig, wo sich das Kind aufhält.

<sup>3</sup> Trifft die Behörde am Aufenthaltsort eine Kindesschutzmassnahme, so benachrichtigt sie die Wohnsitzbehörde.

*Art. 315a*

2. des Richters

<sup>1</sup> Hat der Richter nach den Bestimmungen über die Ehescheidung die Elternrechte und die persönlichen Beziehungen der Eltern zu den Kindern zu gestalten, so trifft er auch die nötigen Kindesschutzmassnahmen und betraut die vormundschaftlichen Behörden mit der Vollziehung.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der vormundschaftlichen Behörden:

1. wenn das Kindesschutzverfahren vor dem Scheidungsverfahren durchgeführt oder eingeleitet worden ist;
2. wenn die zum Schutz des Kindes sofort nötigen vorsorglichen Massnahmen vom Richter voraussichtlich nicht rechtzeitig getroffen werden können.

<sup>3</sup> Verändern sich die Verhältnisse nach dem Urteil, so können die vormundschaftlichen Behörden die vom Richter getroffenen Kindesschutzmassnahmen in bezug auf einen Elternteil ändern, sofern dadurch die Stellung des andern nicht unmittelbar berührt wird.

*Art. 316*

VIII.  
Pflegekinder-  
aufsicht

<sup>1</sup> Wer Pflegekinder aufnimmt, bedarf einer Bewilligung der Vormundschaftsbehörde oder einer andern vom kantonalen Recht

bezeichneten Stelle seines Wohnsitzes und steht unter deren Aufsicht.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt Ausführungsvorschriften.

*Art. 317*

Die Kantone sichern durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe.

IX.  
Zusammenarbeit in der Jugendhilfe

**Vierter Abschnitt: Das Kindesvermögen**

*Art. 318*

<sup>1</sup> Die Eltern haben, solange ihnen die elterliche Gewalt zusteht, A. Verwaltung das Recht und die Pflicht, das Kindesvermögen zu verwalten.

<sup>2</sup> Steht die elterliche Gewalt nur einem Elternteil zu, so hat dieser der Vormundschaftsbehörde ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen.

<sup>3</sup> Erachtet es die Vormundschaftsbehörde nach Art und Grösse des Kindesvermögens und nach den persönlichen Verhältnissen der Eltern für angezeigt, so ordnet sie die periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung an.

*Art. 319*

<sup>1</sup> Die Eltern dürfen die Erträge des Kindesvermögens für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes und, soweit es der Billigkeit entspricht, auch für die Bedürfnisse des Haushaltes verwenden.

B.  
Verwendung der Erträge

<sup>2</sup> Ein Überschuss fällt ins Kindesvermögen.

*Art. 320*

<sup>1</sup> Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche Leistungen dürfen in Teilbeträgen entsprechend den laufenden Bedürfnissen für den Unterhalt des Kindes verbraucht werden.

C. Anzehrung des Kindesvermögens

<sup>2</sup> Erweist es sich für die Bestreitung der Kosten des Unterhalts, der Erziehung oder der Ausbildung als notwendig, so kann die Vormundschaftsbehörde den Eltern gestatten, auch das übrige Kindesvermögen in bestimmten Beträgen anzugreifen.

*Art. 321*

D. Freies  
Kindes-  
vermögen  
I. Zuwendun-  
gen

<sup>1</sup> Die Eltern dürfen Erträge des Kindesvermögens nicht verbrauchen, wenn es dem Kind mit dieser ausdrücklichen Auflage oder unter der Bestimmung zinstragender Anlage oder als Spargeld zugewendet worden ist.

<sup>2</sup> Die Verwaltung durch die Eltern ist nur dann ausgeschlossen, wenn dies bei der Zuwendung ausdrücklich bestimmt wird.

*Art. 322*

II. Pflichtteil

<sup>1</sup> Durch Verfügung von Todes wegen kann auch der Pflichtteil des Kindes von der elterlichen Verwaltung ausgenommen werden.

<sup>2</sup> Überträgt der Erblasser die Verwaltung einem Dritten, so kann die Vormundschaftsbehörde diesen zur periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung anhalten.

*Art. 323*

III  
Arbeitserwerb,  
Berufs- und  
Gewerbe-  
vermögen

<sup>1</sup> Was das Kind durch eigene Arbeit erwirbt und was es von den Eltern aus seinem Vermögen zur Ausübung eines Berufes oder eines eigenen Gewerbes herausbekommt, steht unter seiner Verwaltung und Nutzung.

<sup>2</sup> Lebt das Kind mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft, so können sie verlangen, dass es einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet.

*Art. 324*

E. Schutz des  
Kindesvermö-  
gens  
I. Geeignete  
Massnahmen

<sup>1</sup> Ist die sorgfältige Verwaltung nicht hinreichend gewährleistet, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindesvermögens.

<sup>2</sup> Sie kann namentlich Weisungen für die Verwaltung erteilen und, wenn die periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung nicht ausreichen, die Hinterlegung oder Sicherheitsleistung anordnen.

<sup>3</sup> Auf das Verfahren und die Zuständigkeit finden die Bestimmungen über den Kinderschutz entsprechende Anwendung.

*Art. 325*

II. Entziehung  
der  
Verwaltung

<sup>1</sup> Kann der Gefährdung des Kindesvermögens auf andere Weise nicht begegnet werden, so überträgt die Vormundschaftsbehörde die Verwaltung einem Beistand.

<sup>2</sup> Die Vormundschaftsbehörde trifft die gleiche Anordnung, wenn Kindesvermögen, das nicht von den Eltern verwaltet wird, gefährdet ist.

<sup>3</sup> Ist zu befürchten, dass die Erträge oder die für den Verbrauch bestimmten oder freigegebenen Beträge des Kindesvermögens nicht bestimmungsgemäss verwendet werden, so kann die Vormundschaftsbehörde auch deren Verwaltung einem Beistand übertragen.

*Art. 326*

Nach dem Aufhören der elterlichen Gewalt oder Verwaltung haben die Eltern das Kindesvermögen auf Grund einer Abrechnung an das mündige Kind oder an den Vormund oder Beistand des Kindes herauszugeben.

F. Ende der Verwaltung  
I. Rückerstattung

*Art. 327*

<sup>1</sup> Für die Rückleistung sind die Eltern gleich einem Beauftragten verantwortlich.

II. Verantwortlichkeit

<sup>2</sup> Für das, was sie in guten Treuen veräussert haben, ist der Erlös zu erstatten.

<sup>3</sup> Für die Beträge, die sie befugtermassen für das Kind oder den Haushalt verwendet haben, schulden sie keinen Ersatz.

2. Weitere Bestimmungen des Zivilgesetzbuches werden wie folgt geändert:

*Art. 25 Abs. 1*

(Betrifft nur den französischen Wortlaut)

*Art. 30 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Die Regierung des Wohnsitzkantons kann einer Person die Änderung des Namens bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

<sup>2</sup> Aufgehoben

II. Eintragung von Veränderungen

*Art. 47*

Tritt in den Standesrechten einer Person eine Veränderung ein, wie infolge von Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft, von Adoption oder von Feststellung der Abstammung des Findelkindes, so wird dies auf amtliche Anzeige hin oder auf Begehrten der Beteiligten als Randanmerkung nachgetragen.

*Art. 98 Abs. 2*

(Betrifft nur den französischen Wortlaut)

*Art. 100 Abs. 1 Ziff. I*<sup>1</sup> Die Eheschliessung ist verboten:

1. zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern und zwischen Oheim und Nichte, Neffe und Tante, seien sie einander durch Abstammung oder durch Adoption verwandt;

*Art. 133 Abs. 1*<sup>1</sup> Wird eine Ehe für ungültig erklärt, so gilt der Ehemann gleichwohl als Vater der Kinder selbst dann, wenn weder er noch die Mutter gutgläubig waren.*Art. 156*<sup>1</sup> (Betrifft nur den französischen Wortlaut)<sup>2</sup> Der persönliche Verkehr des Ehegatten mit den Kindern, die ihm entzogen werden, und der Beitrag, den er an die Kosten ihres Unterhalts zu entrichten hat, werden nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses geregelt.<sup>3</sup> Aufgehoben*Art. 328*

A Unterstützungs-pflichtige

<sup>1</sup> Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden.<sup>2</sup> Geschwister können aber nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden.<sup>3</sup> Die Unterhaltpflicht der Eltern und des Ehegatten bleibt vorbehalten.*Art. 329 Randtitel Abs. 2 und 3*

B Umfang und Geltend-machung des Anspruches

<sup>2</sup> Erscheint die Heranziehung eines Pflichtigen wegen besonderer Umstände als unbillig, so kann der Richter die Unterstützungs-pflicht ermässigen oder aufheben.<sup>3</sup> Die Bestimmungen über die Unterhaltsklage des Kindes und über den Übergang seines Unterhaltsanspruches auf das Gemeinwe-sen finden entsprechende Anwendung.

*Art. 368 Abs. 1*

(Betrifft nur den französischen Wortlaut)

*Art. 383 Ziff. 3*

(Betrifft nur den französischen Wortlaut)

*Art. 385 Abs. 3*

(Betrifft nur den französischen Wortlaut)

*Art. 461*

Aufgehoben

*Art. 473 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Der Erblasser kann dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen und den während der Ehe gezeugten nichtgemeinsamen Kindern und deren Nachkommen die Nutzniessung an dem ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden.

<sup>2</sup> Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts.

**Schlusstitel:**  
**Anwendungs- und Einführungsbestimmungen**

**Erster Abschnitt: Die Anwendung bisherigen und neuen Rechtes**

*Art. 12*

<sup>1</sup> Entstehung und Wirkungen des Kindesverhältnisses stehen, sobald dieses Gesetz in Kraft getreten ist, unter dem neuen Recht; der Familienname und das Bürgerrecht, die nach bisherigem Recht erworben wurden, bleiben erhalten.

III. Das  
Kindesverhäl-  
tnis im  
allgemeinen

<sup>2</sup> Befinden sich Kinder, die nach dem neuen Recht von Gesetzes wegen unter der elterlichen Gewalt stehen, bei seinem Inkrafttreten unter Vormundschaft, so tritt spätestens mit Ablauf eines Jahres nach diesem Zeitpunkt an deren Stelle die elterliche Gewalt, sofern nicht nach den Bestimmungen über die Entziehung der elterlichen Gewalt das Gegenteil angeordnet worden ist.

<sup>3</sup> Eine unter dem bisherigen Recht durch behördliche Verfügung erfolgte Übertragung oder Entziehung der elterlichen Gewalt bleibt auch nach Inkrafttreten des neuen Rechts wirksam.

*Art. 12<sup>d</sup>*

**III<sup>rr</sup> Anfechtung der Ehelicherklärung** Für die Anfechtung einer unter dem bisherigen Recht erfolgten Ehelicherklärung gelten sinngemäss die Bestimmungen des neuen Rechts über die Anfechtung einer Anerkennung nach der Heirat der Eltern.

*Art. 13*

**IV. Vaterschaftsklage** <sup>1</sup> Eine beim Inkrafttreten des neuen Rechts hängige Klage wird nach dem neuen Recht beurteilt.

<sup>2</sup> Die Wirkungen bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts bestimmen sich nach dem bisherigen Recht.

*Art. 13<sup>a</sup>*

**2. Neue Klagen** <sup>1</sup> Ist vor Inkrafttreten des neuen Rechts durch gerichtliche Entscheidung oder durch Vertrag eine Verpflichtung des Vaters zu Vermögensleistungen begründet worden und hat das Kind beim Inkrafttreten des neuen Rechts das zehnte Altersjahr noch nicht vollendet, so kann es binnen zwei Jahren nach den Bestimmungen des neuen Rechts auf Feststellung des Kindesverhältnisses klagen.

<sup>2</sup> Beweist der Beklagte, dass seine Vaterschaft ausgeschlossen oder weniger wahrscheinlich ist als diejenige eines Dritten, so erlischt der Anspruch auf künftigen Unterhalt.

## II

**Änderung anderer Erlasse**

1. Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1891<sup>1)</sup> betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter wird wie folgt geändert:

*Art. 8*

**Aufgehoben**

*Art. 8<sup>d</sup>*

<sup>1</sup> Eine Klage auf Feststellung oder Anfechtung des Kindesverhältnisses kann beim Richter des schweizerischen Wohnsitzes des Kindes oder eines der Eltern angebracht werden.

<sup>2</sup> Fehlt ein schweizerischer Wohnsitz und ist auch an einem ausländischen Wohnsitz nach den dort geltenden Bestimmungen ein Gerichtsstand nicht gegeben, so kann die Klage beim Richter des schweizerischen Heimatortes des Kindes oder eines der Eltern angebracht werden.

<sup>1)</sup> SR 211.435.1

<sup>3</sup> Die schweizerische Zuständigkeit entfällt, wenn der Zusammenhang mit einem andern Land überwiegt und dieses den schweizerischen Gerichtsstand nicht anerkennt.

*Art. 8<sup>e</sup>*

<sup>1</sup> Feststellung und Anfechtung des Kindesverhältnisses bestimmen sich:

1. nach dem Recht des Landes, in dem beide Eltern und das Kind ihren Wohnsitz haben;
2. mangels eines Wohnsitzes im gleichen Land nach dem gemeinsamen Heimatrecht des Kindes und der Eltern;
3. mangels eines Wohnsitzes im gleichen Land oder gemeinsamen Heimatrechts nach schweizerischem Recht.

<sup>2</sup> Ist der schweizerische Richter gemäss Artikel 8<sup>d</sup> Absatz 2 zuständig, so wendet er das schweizerische Recht an.

<sup>3</sup> Überwiegt jedoch der Zusammenhang mit einem andern Land, so ist das Recht dieses Landes anwendbar.

*Art. 28 Ziff. 2*

2. Sind diese Schweizer nach der ausländischen Gesetzgebung dem ausländischen Rechte nicht unterworfen, so unterstehen sie dem Recht und dem Gerichtsstand des Heimatkantons. Für die Adoption und das Kindesverhältnis bleiben die Artikel 8<sup>a</sup>–8<sup>e</sup> vorbehalten.

2. Das Bundesgesetz vom 29. September 1952<sup>1)</sup> über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts wird wie folgt geändert:

*Art. I*

<sup>1</sup> Schweizer Bürger ist von Geburt an:

Durch  
Abstammung

- a. Das Kind eines Schweizer Bürgers, der mit der Mutter verheiratet ist;
- b. Das Kind einer Schweizer Bürgerin, die mit dem Vater nicht verheiratet ist.

<sup>2</sup> Ein unmündiges ausländisches Kind erwirbt das Schweizer Bürgerrecht, wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre:

- a. wenn sein Vater Schweizer Bürger ist und nachträglich die Mutter heiratet;
- b. wenn seine Eltern nicht miteinander verheiratet sind und es durch Namensänderung den Familiennamen des schweizerischen Vaters erhält, weil es unter seiner elterlichen Gewalt aufwächst.

<sup>1)</sup> SR 141.0

<sup>3</sup> Hat das unmündige Kind, das nach Absatz 2 das Schweizer Bürgerrecht erwirbt, eigene Kinder, so erwerben diese ebenfalls das Schweizer Bürgerrecht.

*Art. 2*

Aufgehoben

*Art. 4*

Kantons- und  
Gemeinde-  
bürgerrecht

Wer das Schweizer Bürgerrecht erwirbt, erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

- a. des Vaters im Falle von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe *a* und Absatz 2 Buchstaben *a* und *b*;
- b. der Mutter im Falle von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe *b*;
- c. des Ehemannes im Falle von Artikel 3.

*Art. 5 Abs. 1 und 2*

Kind einer  
schweizeri-  
schen Mutter  
und eines  
ausländischen  
Vaters

<sup>1</sup> Das Kind einer schweizerischen Mutter und ihres ausländischen Ehemannes erwirbt von Geburt an das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Mutter und damit das Schweizer Bürgerrecht:

- a. wenn die Mutter von Abstammung Schweizer Bürgerin ist und die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz ihren Wohnsitz haben;
- b. wenn das Kind in den übrigen Fällen nicht von Geburt an eine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann.

<sup>2</sup> Hat das Kind das Schweizer Bürgerrecht nach Absatz 1 Buchstabe *b* erworben, so verliert es dieses, wenn es vor der Mündigkeit die ausländische Staatsangehörigkeit des Vaters erhält.

*Art. 8*

Aufgehoben

*Art. 57 Abs. 6*

<sup>6</sup> Hat das Kind eines ausländischen Vaters und einer Mutter, die von Abstammung Schweizer Bürgerin ist, im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1976 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches das 22. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und hatten seine Eltern zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz in der Schweiz, so kann es binnen eines Jahres bei der zuständigen Behörde des Heimatkantons der Mutter die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen. Artikel 34 ist sinngemäss anwendbar.

3. Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943<sup>1)</sup> über die Organisation der Bundesrechtspflege wird wie folgt geändert:

*Art. 44*

Die Berufung ist zulässig in nicht vermögensrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten sowie in folgenden Fällen:

- a. Verweigerung der Namensänderung (Art. 30 Abs. 1 ZGB);
- b. Verweigerung der Einwilligung des Vormundes zur Eheschließung (Art. 99 ZGB);
- c. Absehen von der Zustimmung eines Elternteils zur Adoption und Verweigerung der Adoption (Art. 265c Ziff. 2, 268 Abs. 1 ZGB);
- d. Entziehung und Wiederherstellung der elterlichen Gewalt (Art. 311 und 313 ZGB);
- e. Entmündigung und Anordnung einer Beistandschaft (Art. 308, 325, 369–372, 392–395 ZGB) sowie Aufhebung dieser Verfügung.

4. Das Bundesgesetz vom 12. Juni 1951<sup>2)</sup> über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes wird wie folgt geändert:

*Art. 12 Abs. 1*

<sup>1)</sup> Die Verwandten in gerader Linie, sofern sie die Liegenschaft zur Selbstbewirtschaftung beanspruchen und hiefür geeignet erscheinen, und der Ehegatte können das Vorkaufsrecht zum Ertragswert im Sinne des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940<sup>3)</sup> über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen ausüben.

5. Das Bundesgesetz vom 11. April 1889<sup>4)</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs wird wie folgt geändert:

*Art. 219 Abs. 4*

<sup>4)</sup> Die nicht pfandversicherten Forderungen sowie der ungedeckte Betrag der pfandversicherten Forderungen werden in folgender Rangordnung auf den Erlös der ganzen übrigen Konkursmasse angewiesen:

- 1) SR **173.110**
- 2) SR **211.412.11**
- 3) SR **211.412.12**
- 4) SR **281.1**

*Erste Klasse*

- a. ...
- b. Familienrechtliche Unterhaltsansprüche, die in den letzten zwölf Monaten vor Konkursöffnung entstanden und durch Geldzahlungen zu erfüllen sind;
- c. Die Beerdigungskosten.

## III

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>3</sup> Die Übergangsbestimmungen der durch dieses Gesetz geänderten Gesetze finden Anwendung.

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, 25. Juni 1976

Der Präsident: **Wenk**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, 25. Juni 1976

Der Präsident: **Etter**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

**Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 4. Oktober 1976 unbenutzt abgelaufen.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Es wird auf den 1. Januar 1978 in Kraft gesetzt.

Bern, 13. Januar 1977

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

**Huber**

**Verordnung über das Zivilstandswesen  
(Zivilstandsverordnung)**

**Änderung vom 12. Januar 1977**

*Der Schweizerische Bundesrat*

*verordnet:*

I

Die Verordnung vom 1. Juni 1953<sup>1)</sup> über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung) wird wie folgt geändert:

*Art. 27 Abs. I*

<sup>1)</sup> Der Zivilstandsbeamte führt folgende Register:

1. als Einzelregister:
  - das Geburtsregister,
  - das Todesregister,
  - das Eheregister,
  - das Anerkennungsregister;
2. das Familienregister.

*Art. 29 Abs. 5*

<sup>5</sup> Das kantonale Recht kann die Veröffentlichung der Geburten (mit Ausnahme der Adoptionen), der Todesfälle, der Verkündigungen und der Trauungen zulassen. Ist dies der Fall, so dürfen einzelne Zivilstandsfälle von der Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausgenommen werden; die Aufsichtsbehörde kann einzelnen Zivilstandsbeamten allgemein die Befugnis erteilen, solche Ausnahmen zu machen.

<sup>1)</sup> SR 211.112.1

*Art. 34 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das Anerkennungsregister und das Familienregister werden in einfacher Ausfertigung und gebunden geführt.

*Art. 41*

3. Abkürzungen

Die Einschreibungen dürfen keine Abkürzungen enthalten; ausgenommen sind abgekürzte Kantonsbezeichnungen sowie im Familienregister die Abkürzung der Monatsnamen und die Abkürzung «geb.» für geboren.

*Art. 44 Abs. 1*

<sup>1</sup> Schweizerische Ortsnamen werden nach dem amtlichen Verzeichnis der Gemeinden und Zivilstandskreise der Schweiz eingetragen. Dem Ortsnamen ist in Klammern der Kanton oder die abgekürzte Kantonsbezeichnung beizufügen, es sei denn, dass über die Kantonszugehörigkeit des Ortes kein Zweifel besteht.

*Art. 46 Abs. 3*

<sup>3</sup> Anerkennungen dürfen bis zum Bandabschluss durchlaufend numeniert werden.

*Art. 51 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde verfügt die Löschung einer Eintragung in den durch diese Verordnung vorgesehenen Fällen (Art. 73, 85, 90 und 107) sowie dort, wo sich offensichtlich eine Eintragung im vollen Umfang als unrichtig, ungültig oder überflüssig herausstellt.

*Art. 52 Ziff. 1 und 3*

Ausser den Berichtigungen, Ergänzungen und Löschungen werden am Rande der Einzelregister und deren Doppel angemerkt:

1. im Geburtsregister: die Anerkennung und die Adoption sowie die Aufhebung dieser Akte, die Feststellung der Vaterschaft, die nachträgliche Eheschliessung der Eltern und die Aufhebung des Kindesverhältnisses zum Ehemann der Mutter;
3. im Eheregister folgende, während der Ehe bezüglich eines Ehegatten eingetretene Vorgänge: die Anerkennung und die Ad-

option sowie die Aufhebung dieser Akte, die Feststellung der Vaterschaft, die nachträgliche Eheschliessung der Eltern und die Aufhebung des Kindesverhältnisses zum Ehemann der Mutter.

*Art. 58 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Belege der Eheakten, die ausländischen Urkunden und die Adoptionsakten sind achtzig, die übrigen Belege fünfzig Jahre aufzubewahren. Werden die Belege auf Mikrofilme aufgenommen, so dürfen die Originale mit Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde nach zwanzig Jahren beseitigt werden.

*Art. 61*

<sup>1</sup> Zur Anzeige der Geburt ist der Vorsteher des Spitals oder der Anstalt verpflichtet, wo die Geburt stattgefunden hat. Indessen ist auch der Vater zur Anzeige der Geburt berechtigt, wenn er eine Bescheinigung des Spitals oder der Anstalt über die Geburt bringt; ist er mit der Mutter nicht verheiratet jedoch nur dann, wenn er das Kind bereits vor der Geburt anerkannt hat oder es bei der Anzeige der Geburt anerkennt.

2. Anzeige-  
pflicht

<sup>2</sup> Ist die Geburt nicht in einem Spital oder in einer Anstalt erfolgt, so sind zur Anzeige der Geburt der Reihe nach verpflichtet: der Ehemann der Mutter, die Hebamme, der bei der Niederkunft zugezogene Arzt, jede andere dabei zugegen gewesene Person und schliesslich die Mutter. Ist der Vater mit ihr nicht verheiratet, so ist er zur Anzeige der Geburt unter den in Absatz 1 erwähnten Voraussetzungen berechtigt.

<sup>3</sup> Ist die Anzeige durch keine der genannten Personen erfolgt und kommt die Geburt zur Kenntnis der Polizeibehörde, so hat diese die Anzeige zu erstatten.

*Art. 62*

<sup>1</sup> Der nach Artikel 61 Anzeigepflichtige hat die Anzeige persönlich zu erstatten.

3. Anzeige  
a. persönlich  
oder durch  
Stellver-  
tretung

<sup>2</sup> Der Vorsteher des Spitals oder der Anstalt kann jedoch unter seiner Verantwortlichkeit eine Hilfsperson mit der Erstattung der Anzeige betrauen; macht er von dieser Ermächtigung Gebrauch, so hat er den Zivilstandsbeamten von der Person des Bevollmächtigten schriftlich zu verständigen.

<sup>3</sup> Der Ehemann der Mutter und diese selbst können unter ihrer Verantwortlichkeit einen Dritten schriftlich mit der Erstattung der Anzeige beauftragen.

*Art. 63 Abs. 1*

<sup>1</sup> Mündlich oder schriftlich wird die Anzeige vom Arzt, vom Vorsteher des Spitals oder der Anstalt und von seinem Bevollmächtigten erstattet.

*Art. 67 Abs. 1 Ziff. 2 und 4*

<sup>1</sup> Das Geburtsregister soll enthalten:

2. Ort der Geburt;
4. Familienname, Vornamen, Heimatort und Wohnsitz der Eltern.

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so sind überdies anzugeben das Geburtsdatum, der Heimatort und die Eltern der Mutter, bei anerkannten Kindern auch das Geburtsdatum, der Heimatort und die Eltern des Vaters. Ist oder war ein Elternteil verheiratet, so sind anstelle seiner Eltern der Zivilstand, der Name des gegenwärtigen oder des früheren Ehegatten und gegebenenfalls das Datum der Auflösung der Ehe anzugeben.

Bei Ausländern sind ferner die Angaben nach Artikel 45 beizufügen und, wenn die Mutter das Schweizer Bürgerrecht besitzt, ihr Heimatort und ihr Wohnsitz;

*Art. 68*

7. Familienname des Kindes

Der Familienname des Kindes bestimmt sich für Schweizer nach Artikel 270 des Zivilgesetzbuches.

*Art. 69 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Vornamen des Kindes werden von den Eltern bestimmt (Art. 301 Abs. 4 ZGB). Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so bestimmt die Mutter die Vornamen des Kindes.

*Art. 70*

Aufgehoben

*Art. 73<sup>b</sup> Ziff. 3–5*

Das Deckblatt soll enthalten:

3. neuer Familienname, Vornamen und Geschlecht des Kindes;
4. Aufgehoben
5.
  - a. bei gemeinschaftlicher Adoption durch ein Ehepaar (Art. 264<sup>a</sup> Abs. 1 ZGB):  
Familienname, Vornamen, Heimatort und Wohnsitz der Adoptiveltern;
  - b. bei gemeinschaftlicher Adoption durch den Ehegatten des Vaters oder der Mutter des Kindes (Art. 264<sup>a</sup> Abs. 3 ZGB):  
Familienname, Vornamen, Heimatort und Wohnsitz des Adoptierenden und seines Ehegatten;
  - c. bei Einzeladoption (Art. 264<sup>b</sup> ZGB):  
Familienname, Vornamen, Heimatort, Wohnsitz und Eltern des Adoptierenden. Ist oder war der Adoptierende verheiratet, so sind anstelle seiner Eltern der Zivilstand, der Name des gegenwärtigen oder des früheren Ehegatten und gegebenenfalls das Datum der Auflösung der Ehe anzugeben.

*Art. 83 Abs. 1 Ziff. 2, 3 und 5*

<sup>1</sup> Über den Tod und über den Fund der Leiche einer bekannten Person soll das Todesregister enthalten:

2. Ort, wo der Tod eingetreten oder die Leiche gefunden worden ist;
3. Familienname, Vornamen, wenn nötig Beinamen, Heimatort, Wohnsitz sowie Datum der Geburt des Verstorbenen; bei Ausländern überdies die Angaben nach Artikel 45 und den Geburtsort;
5. Zivilstand des Verstorbenen, gegebenenfalls unter Angabe des Familiennamens und der Vornamen des überlebenden oder des früheren Ehegatten sowie des Datums der Auflösung der Ehe; der schweizerische Heimatort der Ehefrau eines Ausländer oder Staatenlosen ist beim Tod des Ehemannes anzugeben;

*Art. 84 Abs. 1 Ziff. 2*

<sup>1</sup> Über den Tod und den Fund der Leiche einer unbekannten Person soll das Todesregister enthalten:

2. Ort, wo der Tod eingetreten oder die Leiche gefunden worden ist;'

*Art. 94 Abs. 1 Ziff. 3, 4 und 8*

<sup>1</sup> Das Eheregister soll enthalten:

3. Familienname, Vornamen, Zivilstand, Heimatort, Ort und Datum der Geburt sowie Wohnsitz des Ehemannes, ferner Familienname und Vornamen seiner Eltern; war der Ehemann bereits verheiratet, Familienname und Vornamen der früheren Ehefrau sowie Datum der Auflösung der Ehe; bei Ausländern überdies die Angaben nach Artikel 45;
4. die gleichen Angaben für die Ehefrau;
8. Familienname, Vornamen sowie Ort und Datum der Geburt allfälliger gemeinsamer Kinder der Ehegatten.

## Sechster Abschnitt: Legitimationsregister

Aufgehoben

*Art. 102*

I. Anerken-  
nung durch  
den Vater  
I. Gegenstand  
der Beur-  
kundung

<sup>1</sup> Im Anerkennungsregister werden die Anerkennungen von Kindern durch den Vater beurkundet, die nur zur Mutter in einem Kindesverhältnis stehen.

<sup>2</sup> Ausgeschlossen ist die Beurkundung der Anerkennung eines adoptierten Kindes.

*Art. 103*

2. Besondere  
Voraus-  
setzungen

<sup>1</sup> Ist der Anerkennende unmündig oder entmündigt, so ist die Zustimmung seiner Eltern oder seines Vormundes notwendig. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen; die Unterschriften sind zu beglaubigen.

<sup>2</sup> Zur Beurkundung einer Anerkennung durch einen Ausländer bedarf es der Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde. Sie muss erteilt werden, wenn die Anerkennung nach dem gemäss Artikel 8<sup>e</sup> des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891<sup>1)</sup> betreffend die zivil-

<sup>1)</sup> SR 211.435.1; AS 1977 237

rechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter anwendbaren Recht möglich ist.

*Art. 104*

<sup>1</sup> Zur Beurkundung von Anerkennungen ist wahlweise zuständig der Zivilstandsbeamte des Wohnsitzes oder des Heimatortes des Anerkennenden oder der Mutter oder des Geburtsortes des Kindes.

<sup>3</sup> Zuständig-  
keit und  
Verfahren

<sup>2</sup> Die Anmeldung der Anerkennung erfolgt mündlich unter Vorlage der notwendigen, vor weniger als einem Monat ausgestellten Urkunden (Personenstandsausweise oder Familienscheine) für den Anerkennenden, für die Mutter und, sofern es bereits geboren ist, für das Kind. Die Vorlage zusätzlicher Unterlagen nach Artikel 103 bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Vor der Beurkundung ist der Anerkennende darauf aufmerksam zu machen, dass durch die Anerkennung das Kindesverhältnis zwischen dem Vater und dem Kind festgestellt wird (Art. 252 Abs. 2 ZGB).

*Art. 105 Randtitel und Abs. 1 Ziff. 2-4*

<sup>1</sup> Das Anerkennungsregister soll enthalten:

<sup>4</sup> Beurkun-  
dung

2. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnsitz des Anerkennenden sowie Namen seiner Eltern. Ist oder war der Anerkennende verheiratet, so sind anstelle seiner Abstammung der Zivilstand, der Name der gegenwärtigen oder früheren Ehefrau und gegebenenfalls das Datum der Auflösung der früheren Ehe anzugeben. Bei Ausländern sind überdies die Angaben nach Artikel 45 beizufügen;
3. die gleichen Angaben für die Mutter unter Beifügung des Wohnsitzes im Zeitpunkt der Geburt des Kindes;
4. Familienname und Vornamen des Kindes sowie Ort und Datum seiner Geburt.

*Art. 106 Randtitel und Abs. 1*

<sup>1</sup> Ausser den Mitteilungen nach den Artikeln 120 Absatz 1 Ziffer 5 und 125 Absatz 1 Ziffer 4 macht der beurkundende Zivilstandsbeamte der Heimat- und Wohnsitzgemeinde des Anerkennenden, der Mutter, dem Kinde und nach dessen Tode seinen Nach-

<sup>5</sup> Besondere  
Mitteilungen

kommen Mitteilung unter Hinweis auf die Bestimmungen der Artikel 260<sup>a</sup>–260<sup>c</sup> des Zivilgesetzbuches.

*Art. 107*

6. Aufhebung  
der Anerken-  
nung

Bei Aufhebung der Anerkennung wird die Beurkundung auf Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde gelöscht.

*Art. 108*

II. Anerken-  
nung durch  
die Mutter

<sup>1</sup> Im Anerkennungsregister werden ferner beurkundet die Anerkennungen von in der Schweiz geborenen Kindern durch die ausländische Mutter, wenn ihr Heimatrecht die Entstehung des Kindesverhältnisses von einer solchen Anerkennung abhängig macht.

<sup>2</sup> Zur Beurkundung einer solchen Anerkennung ist der Zivilstandsbeamte des Geburtsortes des Kindes zuständig.

<sup>3</sup> Die Beurkundung erfolgt unter entsprechender Änderung des Vordruckes des Registers.

*Art. 109–112*

Aufgehoben

*Art. 114 Abs. 4*

<sup>4</sup> Im Kartenregister kann an die Stelle der durchlaufenden Ordnungsnummer die fortlaufende Numerierung der Kartenblätter mit dem gleichen Familiennamen treten. Gelöschte Karten dürfen aus dem Register nicht entfernt werden. Die kantonale Aufsichtsbehörde bestimmt, ob die Karten mit der Schreibmaschine geschrieben werden können.

*Art. 115 Abs. 1 Ziff. 4–7*

<sup>1</sup> Im Familienregister wird ein Blatt eröffnet, sofern noch kein eigenes Blatt besteht:

4. bei Geburt eines Kindes:
  - a. der ledigen Mutter;
  - b. dem Kinde einer Witwe;

5. bei Anerkennung eines Kindes (Art. 260 ZGB) und bei gerichtlicher Feststellung der Vaterschaft (Art. 261 ZGB):  
dem ledigen Vater;
6. Aufgehoben
7. bei Aufhebung des Kindesverhältnisses zum Ehemann der Mutter (Art. 256 ZGB):  
dem Kinde, sofern nicht die Ehe der Mutter gerichtlich aufgelöst ist;

*Art. 117 Abs. 1 Ziff. 6–10 und Abs. 2 Ziff. 8–17*

<sup>1</sup> Im Textteil werden links eingetragen:

6. Ort und Datum der Geburt, Familienname und Vornamen sowie gegebenenfalls ein abweichendes Bürgerrecht; ferner
  - a. beim anerkannten Kinde oder beim Kinde, dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt worden ist:
    - auf dem Blatt des Vaters:  
Familienname, Vornamen und Bürgerrecht der Mutter sowie Datum der Anerkennung oder Gericht und Datum der Rechtskraft des Urteils;
    - auf dem Blatt der Mutter oder auf dem Blatt des Kindes, wenn es ein eigenes besitzt:  
Familienname, Vornamen und Bürgerrecht des Vaters sowie Datum der Anerkennung oder Gericht und Datum der Rechtskraft des Urteils;
  - b. beim adoptierten Kinde:  
der Vermerk «adoptiert»;

Totgeborene Kinder werden nicht eingetragen.

#### 7.–10. Aufgehoben

Letzter Satz von Absatz 1 «Totgeborene Kinder werden nicht eingetragen» aufgehoben.

<sup>2</sup> Im Textteil werden rechts eingetragen:

8. a. bei Geburt eines Kindes einer ledigen Mutter:  
auf dem Blatt der Eltern der Mutter:  
Hinweis auf das Kind und auf das Nachfolgeblatt;
  - b. bei Geburt eines Kindes einer Witwe:  
auf dem Blatt des früheren Ehemannes:  
Hinweis auf das Kind und auf das Nachfolgeblatt;
9. bei Anerkennung oder gerichtlicher Feststellung der Vaterschaft:

auf dem Blatt der Eltern des ledigen Vaters:  
Hinweis auf das Kind und auf das Nachfolgeblatt;

10. bei Aufhebung der Anerkennung:

Gericht und Datum der Rechtskraft des Urteils; gleichzeitig sind auf dem Blatt des Vaters die das Kind betreffenden Eintragungen im Textteil links zu streichen;

11. Aufgehoben

12. bei nachträglicher Eheschliessung der Eltern eines Kindes:

a. auf dem Blatt des Vaters:

Hinweis auf die Eheschliessung; gleichzeitig ist das Kind im Textteil links neu einzutragen;

b. auf dem Blatt der Mutter oder auf dem Blatt des Kindes, wenn es ein eigenes besitzt:

Hinweis auf die Eheschliessung;

13. Aufgehoben

14. Aufgehoben

15. bei Aufhebung des Kindesverhältnisses zum Ehemann der Mutter:

Gericht und Datum der Rechtskraft des Urteils; gleichzeitig sind bei der Ehefrau ein Hinweis auf das Kind und auf das Nachfolgeblatt anzubringen und die das Kind betreffenden Eintragungen im Textteil links zu streichen;

16. bei Adoption:

a. auf dem Blatt der leiblichen Eltern:

der Vermerk «adoptiert durch Dritte»; gleichzeitig sind die das Kind betreffenden Eintragungen im Textteil links zu streichen;

b. auf dem Blatt der Eltern des ledigen Adoptivvaters oder der ledigen Adoptivmutter:

Hinweis auf das Kind und auf das Nachfolgeblatt;

17. bei Aufhebung der Adoption:

a. auf dem Blatt der Adoptiveltern:

Gericht und Datum der Rechtskraft des Urteils; gleichzeitig sind die das Kind betreffenden Eintragungen im Textteil links zu streichen;

b. auf dem Blatt der leiblichen Eltern:

Gericht und Datum der Rechtskraft des Urteils; gleichzeitig ist der Vermerk «adoptiert durch Dritte» zu streichen und das Kind im Textteil links neu einzutragen;

*Art. 118 Abs. 2*

<sup>2</sup> Ein im Ausland eingetretener Zivilstandsfall, für den keine zivilstandsmäliche Urkunde vorliegt, der aber in anderer Form und in ausreichender Weise dargetan werden kann, wird auf Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde des Heimatkantons (Art. 22 ZGB) unmittelbar in das Familienregister eingetragen. Geburt, Tod und Eheschliessung indessen werden in das Familienregister auf Grund der Eintragung im Einzelregister (Art. 71, 73<sup>c</sup>, 87, 89 und 95) eingetragen. Jedermann, der ein Interesse hat, kann jedoch die gerichtliche Feststellung verlangen, dass der eingetragene Zivilstandsfall nicht eingetreten ist.

*Art. 119<sup>a</sup>*

<sup>1</sup> Auf Verfügung der Aufsichtsbehörde werden gelöscht:

<sup>7</sup> Löschung  
eines Blattes

1. das einer ledigen Mutter eröffnete Blatt (Art. 115 Abs. 1 Ziff. 4 Bst. a):
  - a. bei Heirat der Eltern des Kindes;
  - b. bei Adoption des Kindes durch Dritte;
2. das einem Kinde eröffnete Blatt (Art. 115 Abs. 1 Ziff. 4 Bst. b und 7):
  - a. bei Heirat der Eltern;
  - b. bei Adoption durch Dritte;
  - c. bei Blatteröffnung für die Mutter nach Scheidung oder Ungültigerklärung ihrer Ehe (Art. 115 Abs. 1 Ziff. 2 und 3);
3. das einem ledigen Vater eröffnete Blatt (Art. 115 Abs. 1 Ziff. 5):
  - a. bei Aufhebung der Anerkennung;
  - b. bei Adoption des Kindes durch Dritte.

<sup>2</sup> In allen diesen Fällen ist ferner auf dem Vorgangsblatt der Hinweis auf das Kind und auf das gelöschte Blatt zu löschen und gegebenenfalls die Eheschliessung einzutragen.

<sup>3</sup> Heiratet ein lediger Vater die Mutter seines Kindes, so ist auf dem Blatt seiner Eltern der Hinweis auf das Kind (Art. 117 Abs. 2 Ziff. 9) zu löschen und die Eheschliessung einzutragen.

<sup>4</sup> Löschungen nach Artikel 55 bleiben vorbehalten.

*Art. 120 Abs. 1 Ziff. 1, 3–5*

<sup>1</sup> Der Zivilstandsbeamte erlässt folgende Mitteilungen über die von ihm in Einzelregistern eingetragenen Zivilstandsfälle:

1. Geburten an das Zivilstandamt des Heimatortes und des Wohnsitzes des Vaters und der Mutter. Über Totgeburten erfolgen keine Mitteilungen;
3. Trauungen an das Zivilstandamt des Heimatortes und des Wohnsitzes der beiden Ehegatten; die Trauung der Eltern eines gemeinsamen Kindes ist ferner dem Zivilstandamt des Geburtsortes und des allfälligen Trauungsortes des Kindes mitzuteilen;
4. Aufgehoben
5. Anerkennungen an das Zivilstandamt des Heimatortes und des Wohnsitzes des Vaters und der Mutter, des Geburtsortes und des allfälligen Trauungsortes des Kindes. Ferner sind die Mitteilungen nach Artikel 106 zu erlassen.

*Art. 125 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 4–6*

<sup>1</sup> Der Zivilstandsbeamte teilt folgende von ihm in Einzelregistern eingetragene Zivilstandsfälle an Vormundschaftsbehörden mit:

1. Geburt eines Kindes, das nur zur Mutter in einem Kindesverhältnis steht, an die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes der Mutter. Die Totgeburt wird ebenfalls mitgeteilt;
2. Geburt eines innerst 300 Tagen nach Auflösung der Ehe seiner Eltern geborenen Kindes an die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes des Kindes;
4. Anerkennung eines unmündigen Kindes an die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes des Kindes;
5. Trauung der Eltern eines gemeinsamen unmündigen Kindes an die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes des Kindes;
6. Tod des Vaters oder der Mutter eines unmündigen Kindes an die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes des Kindes.

*Art. 130 Abs. 1 Ziff. 4–9 und Abs. 4*

<sup>1</sup> Die Gerichte melden die Urteile über:

4. Ehescheidung (Art. 137ff. ZGB), Eheungültigerklärung (Art. 120ff. ZGB) und Auflösung der Ehe nach Verschollener-

klärung (Art. 102 ZGB) an das Zivilstandsamt des Heimatortes sowie des Wohnsitzes beider Ehegatten im Zeitpunkt der Urteilsfällung, ferner der Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes minderjähriger Kinder. Besitzt die Ehefrau eines Ausländers das Schweizerbürgerrecht, erfolgt die Mitteilung auch an ihren Heimatort. Die Eheungültigerklärung wird, wenn die Frau bei Eingehung der Ehe bösgläubig war und infolgedessen das frühere Bürgerrecht wieder annimmt (Art. 134 Abs. 1 ZGB), ausserdem an das Zivilstandsamt ihres früheren Heimatortes mitgeteilt;

5. Namenssachen (Art. 29 und 30 ZGB) an das Zivilstandsamt des Heimatortes und des Wohnsitzes;
6. Feststellung der Vaterschaft (Art. 261 ZGB) an das Zivilstandsamt des Geburtsortes, des Heimatortes, des Wohnsitzes und des allfälligen Trauungsortes des Kindes sowie des Heimatortes des Vaters, ferner an die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes des Kindes;
7. Aufhebung des Kindesverhältnisses zum Ehemann der Mutter (Art. 256 ZGB) an das Zivilstandsamt des Geburtsortes, des Wohnsitzes und des allfälligen Trauungsortes des Kindes, des Heimatortes und des Wohnsitzes des Ehemannes sowie gegebenenfalls des Heimatortes der Mutter und des Kindes, ferner an die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes des Kindes;
8. Aufhebung der Anerkennung (Art. 259 Abs. 2 und 260<sup>4</sup> ZGB) an das Zivilstandsamt des Geburtsortes, des Heimatortes, des Wohnsitzes und des allfälligen Trauungsortes des Kindes sowie des Heimatortes des früheren Anerkennenden und des Ortes, wo die Anerkennung beurkundet worden ist, ferner an die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes des Kindes. Die Aufhebung einer Anerkennung nach Artikel 259 Absatz 2 ZGB ist überdies dem Zivilstandsamt des Heimatortes der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes mitzuteilen;
9. Aufhebung der Adoption (Art. 269 ff. ZGB) an die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen ihres Sitzes. Diese besorgt die Weiterleitung an das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen und, gegebenenfalls über die betreffenden anderen kantonalen Aufsichtsbehörden, an die Zivilstandsämter des Geburtsortes, des bisherigen und des früheren Heimatortes und des allfälligen Trauungsortes des Adoptierten sowie des Wohnsitzes des Adoptierenden und des Adoptierten;

<sup>4</sup> Die vor dem Richter erfolgte Anerkennung eines Kindes (Art. 260 Abs. 3 ZGB) ist dem Zivilstandsamt des Heimatortes und

des Wohnsitzes des Vaters und der Mutter, des Geburtsortes, des allfälligen Trauungsortes und des allfälligen abweichenden Heimatortes des Kindes sowie der Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes des Kindes mitzuteilen. Ferner sind die Mitteilungen nach Artikel 106 zu erlassen.

*Art. 131 Abs. 1 Ziff. 2*

<sup>1</sup> Die zuständigen Verwaltungsbehörden erlassen Mitteilungen über:

2. Namensänderung (Art. 30 ZGB) an das Zivilstandamt des Heimatortes und des Wohnsitzes. Die Namensänderung eines Schweizer Bürgers im stellungs- oder wehrpflichtigen Alter ist überdies zu melden: bei Wohnsitz im Inland an die Militärbehörde des Wohnkantons, bei Wohnsitz im Ausland an die Militärbehörde des Heimatkantons. Namensänderungen mit gleichzeitiger Bürgerrechtsänderung (Art. 271 Abs. 3 ZGB) sind dem Zivilstandamt des bisherigen und des neuen Heimatortes mitzuteilen.

*Art. 132*

IV. Andere Behörden

<sup>1</sup> Die nach kantonalem Recht zuständigen Gerichte und Verwaltungsbehörden erlassen Mitteilungen über:

1. Adoption (Art. 264 ff. ZGB) an die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen ihres Sitzes. Diese besorgt die Weiterleitung an das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen und, gegebenenfalls über die betreffenden anderen kantonalen Aufsichtsbehörden, an die Zivilstandsämter des Geburtsortes, des früheren und des neuen Heimatortes und des allfälligen Trauungsortes des Adoptierten, des allfälligen abweichenden Heimatortes des Adoptierenden sowie des Wohnsitzes des Adoptierenden und des Adoptierten;
2. testamentarische Anerkennung eines Kindes an das Zivilstandamt des Heimatortes des Vaters und der Mutter, des Wohnsitzes der Mutter, des Geburtsortes, des allfälligen Trauungsortes und des allfälligen abweichenden Heimatortes des Kindes sowie an die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes des Kindes. Ferner sind die Mitteilungen nach Artikel 106 zu erlassen. Die Mitteilungen erfolgen durch die das Testament eröffnende Behörde (Art. 557 Abs. 1 ZGB) in der Form eines Testamentsauszuges;
3. Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft über eine volljährige Person an das Zivilstandamt des Heimatortes.

<sup>2</sup> Die in Absatz 1 erwähnten Entscheide und Urkunden sollen die vollständigen Personalangaben auf Grund von Zivilstandsurkunden enthalten.

Art. 137<sup>a</sup> Abs. 2

<sup>2</sup> Sind die beiden Aufsichtsbehörden über die Eintragbarkeit der Urkunde nicht gleicher Meinung, so entscheidet die Auffassung desjenigen Kantons, der im Sinne von Artikel 22 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches als Heimat gilt.

Art. 138 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Zivilstandsbeamte erstellt auf Verlangen Auszüge aus dem Familienregister (Familienscheine und Personenstandsausweise für Schweizerbürger) und aus den Einzelregistern (Geburts-, Todes-, Ehe- und Anerkennungsscheine). Abgekürzte Auszüge über Geburt, Tod und Ehe können auf Grund des betreffenden Einzelregisters oder des Familienregisters erstellt werden.

Art. 139 Abs. 3

<sup>3</sup> Das Formular des Personenstandsausweises für Schweizerbürger ist mehrsprachig.

### *Art. 140 Abs. 2, 4 und 5*

2 Folgende Angaben werden in den Registerauszügen weglassen:

1. in Geburtsscheinen für Kinder, deren Eltern im Geburtsregister nicht als miteinander verheiratet bezeichnet sind: die Geburtsdaten und die Abstammung der Eltern oder der Name ihres gegenwärtigen oder des früheren Ehegatten sowie gegebenenfalls das Datum der Auflösung der Ehe;
  2. in Ehescheinen: allfällige gemeinsame Kinder sowie gegebenenfalls die Namen eines früheren Ehegatten und das Datum der Auflösung der früheren Ehe; auf Verlangen überdies die Erwähnung der Erklärung über die Beibehaltung des Schweizerbürgerrechts durch eine Schweizerbürgerin, die einen Ausländer geheiratet hat;
  3. in Auszügen aus dem Familienregister: die Angaben in der Kopfleiste über den Grund und das Datum des Bürgerrechts-erwerbs, die Eintragungen am Fusse des Blattes sowie gegebenenfalls die Angabe der Ehezeit.

nenfalls die Bezeichnung «adoptiert»; in Personenstandsausweisen für Schweizerbürger auf Verlangen überdies die Namen der Eltern sowie gegebenenfalls der Name des gegenwärtigen oder des früheren Ehegatten und das Datum der Auflösung der Ehe;

<sup>4</sup> und <sup>5</sup> Aufgehoben

*Art. 142*

e. Rand-  
anmerkungen

<sup>1</sup> Randanmerkungen zu Eintragungen eines Einzelregisters werden in den Auszügen nicht gesondert wiedergegeben, sondern in den Text aufgenommen.

<sup>2</sup> Hebt eine spätere Randanmerkung eine frühere auf, so werden im Auszug beide weggelassen.



*Art. 147 Abs. 2*

<sup>2</sup> Auf Verlangen wird auch einer verheiratet gewesenen Person, dem mit dem andern nicht verheirateten Elternteil eines Kindes, dem ledigen Adoptivvater und der ledigen Adoptivmutter ein Familienbüchlein ausgestellt.

*Art. 147b Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3*

<sup>1</sup> Das Familienbüchlein für Ehegatten enthält folgende Angaben:

2. Familien- und Vornamen, Ort und Datum der Geburt der gemeinsamen Kinder (adoptierte Kinder sind ohne Hinweis auf die Adoption einzutragen);

<sup>3</sup> Nicht eingetragen werden Kinder, die nur zum einen Ehegatten in einem Kindesverhältnis stehen, und die Eheschliessung von Kindern.

*Art. 147c Einleitung und Ziff. 2*

Das Familienbüchlein, das dem mit dem andern nicht verheirateten Elternteil eines Kindes, dem ledigen Adoptivvater oder der ledigen Adoptivmutter ausgestellt wird, enthält folgende Angaben:

2. Familien- und Vornamen, Ort und Datum der Geburt der Kinder;

*Art. 150 Abs. 1 Ziff. 2 und 3*

<sup>1</sup> Zur Vornahme der Verkündung muss der leitende Zivilstandsbeamte im Besitze folgender Ausweise sein:

## 2. für ledige Personen:

Personenstandsausweise für Schweizerbürger oder Familienscheine, allenfalls Geburtsscheine, sämtliche nicht älter als sechs Monate. Ledige Personen, die keinen Familienschein vorlegen, haben gegebenenfalls neu ausgestellte Geburtscheine für ihre Kinder beizubringen;

## 3. für verheiratet gewesene Personen:

- a. Familienscheine, allenfalls Geburtsscheine, nicht älter als sechs Monate. Wer nicht den Familienschein vorlegt, hat den Todesschein des verstorbenen Ehegatten oder den Auszug aus dem Gerichtsurteil über die Scheidung, Ungültigerklärung oder Auflösung seiner früheren Ehe mit Angabe des Datums der Rechtskraft des Urteils beizubringen. Diesen Urteilsauszug hat der geschiedene schweizerische Verlobte in allen Fällen vorzulegen, wenn seit der Scheidung noch nicht drei Jahre verflossen sind;
- b. gegebenenfalls, wenn kein Familienschein vorgelegt wird, neu ausgestellte Geburtsscheine für gemeinsame Kinder der Verlobten;
- c. gegebenenfalls für die Braut der Nachweis über die Abkürzung der Wartefrist nach Artikel 103 des Zivilgesetzbuches;

*Art. 152 Abs. 1 Ziff. 2 und 3*

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen der Verkündung erfüllt, so fertigt der leitende Zivilstandsbeamte das Formular «Verkündgesuch» aus. Es soll enthalten:

2. für beide Verlobte: Familienname, Vornamen, Zivilstand, Heimatort, Wohnsitz, Ort und Datum der Geburt sowie die Namen der Eltern;
3. gegebenenfalls Familien- und Vornamen sowie Ort und Datum der Geburt gemeinsamer Kinder der Verlobten;

*Art. 153 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Verkündakte sollen enthalten  
auf der Vorderseite:  
für beide Verlobte: Familien- und Vornamen, Zivilstand, Heimatort, Wohnsitz, Ort und Datum der Geburt;  
auf der Rückseite:

1. das Gesuch an ein anderes Zivilstandsamt zur Veröffentlichung;
2. die Namen der Eltern der Verlobten;

3. gegebenenfalls die Namen früherer Ehegatten der Verlobten und das Datum der Auflösung der Ehe;
4. gegebenenfalls die Familien- und Vornamen sowie Ort und Datum der Geburt gemeinsamer Kinder der Verlobten.

*Art. 182 Abs. I Ziff. 1 und 3*

<sup>1</sup> Mit einer Busse bis zu 100 Franken werden bestraft:

1. Aufgehoben
3. wer die in den Artikeln 61, 65, 72, 76 und 81 genannten Anzeigepflichten verletzt.

*Art. 188b*

4. Altrechtliche  
Kindesverhält-  
nis

<sup>1</sup> Die bisher geführten Legitimationsregister sind auf den 31. Dezember 1977 gemäss Artikel 36 abzuschliessen.

<sup>2</sup> Die von Zivilstandsbeamten bisher geführten Anerkennungsregister können mit Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde bis zum Bandabschluss unter entsprechender Änderung des Vordruckes weitergeführt werden.

<sup>3</sup> Die in Registern nach bisherigem Recht eingetragenen Berufsangaben sowie die Bezeichnungen «ehelich», «ausserehelich» und «legitimiert» werden in Auszügen weggelassen. Das gleiche gilt für die nach bisherigem Recht im Geburtsregister und im Eheregister erfolgten Randanmerkungen über Namensänderungen sowie für die im Eheregister erfolgten Randanmerkungen über Eheauflösungen durch gerichtliches Urteil.

<sup>4</sup> Für vor dem 1. Januar 1978 geborene Kinder ist in Auszügen aus dem Familienregister in allen Fällen der Familienname anzugeben.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bern, 12. Januar 1977

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

**Furgler**

Der Bundeskanzler:

**Huber**

**AS-1977-07 vom 14.02.1977 (S. 231-282)**

**RO-1977-07 du 14.02.1977 (p. 231-282)**

**RU-1977-07 del 14.02.1977 (p. 231-282)**

In Amtliche Sammlung

Dans Recueil officiel

In Raccolta ufficiale

Jahr 1977

Année

Anno

Band 1977

Volume

Volume

Heft 07

Cahier

Numero

Datum 14.02.1977

Date

Data

Seite 231-282

Page

Pagina

Ref. No 30 001 579

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.